

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 45/13 B

L 5 KR 135/12 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 14 KR 79/11 (SG Mainz)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 8. April 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob der Kläger auf eine (einmalige) Kapitalzahlung (Kapitalleistung) aus einer als Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung, deren Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit der Arbeitgeber des Klägers war, Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung zu entrichten hat.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Rheinland-Pfalz vom 8.4.2013 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 5 Der Kläger stützt sich in seiner Beschwerdebegründung vom 21.6.2013 hauptsächlich auf den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Am Rande macht er jedoch auch den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und Fehler des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 6 1. Der Kläger behauptet zunächst eine Abweichung der Berufungsentscheidung von den (Kammer)Beschlüssen des BVerfG vom 28.9.2010 (*1 BvR 1660/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) und 6.9.2010 (*1 BvR 739/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 10*). Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der mit der Norm befassten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung der in dieser Norm genannten Gerichte ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten höchstrichterlichen Aussage entgegensteht und der Berufungsentscheidung tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten



höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher in der Berufungsentscheidung enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

- 7 Der Kläger vertritt unter Hinweis auf den Text des § 229 Abs 1 S 3 SGB V in der Fassung des am 1.1.2004 in Kraft getretenen Art 1 Nr 143 GMG vom 14.11.2003 (*BGBI I 2190*), Gesetzesmaterialien hierzu und die beiden genannten (Kammer)Beschlüsse des BVerfG die Rechtsauffassung, dass der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nur Leistungen unterliegen können, die bei Vertragsabschluss als wiederkehrende (laufende) Rentenzahlungen vereinbart und erst später vor Eintritt des Versicherungsfalls in einem Nachtrag zum Versicherungsschein in eine Kapitalzahlung umgewandelt worden sind (*vgl S 2 ff der Beschwerdebeurteilung*). Die Verbeitragung von vornherein vereinbarter Kapitalzahlungen (Einmalzahlungen) sei unzulässig, weil insoweit eindeutig "die Normsetzung des Gesetzgebers für eine Beitragspflicht" fehle (*vgl S 4 der Beschwerdebeurteilung*); das BSG habe in seinen späteren Entscheidungen vom 30.3.2011 (*BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 12*) und 25.4.2012 (*BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 15*) "erneut pauschal rechts- und verfassungswidrig eine Beitragspflicht entschieden" (*vgl S 5 der Beschwerdebeurteilung*). Der Kläger stützt sich für seine Ansicht, dass die Berufungsentscheidung von den verfassungsgerichtlichen Entscheidungen abweiche, im Wesentlichen auf zwei gleichlautende Formulierungen des BVerfG in den genannten (Kammer)Beschlüssen. Danach (*SozR 4-2500 § 229 Nr 10 RdNr 9 und SozR 4-2500 § 229 Nr 11 RdNr 8*) "können" Kapitaleistungen aus betrieblichen Direktversicherungen den Versorgungsbezügen nach § 229 Abs 1 SGB V gleichgestellt und damit der Beitragspflicht unterworfen werden. Weil hier nicht stehe "müssen", seien die (Kammer)Beschlüsse so auszulegen, dass die Erhebung von Krankenversicherungsbeiträgen auf von vornherein vereinbarte oder zugesagte Kapitaleistungen gleichheitswidrig sei.
- 8 Eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) legt der Kläger damit nicht substantiiert dar. Weder arbeitet er mit seinen Ausführungen in der gebotenen Weise konkrete tragende Rechtssätze der Berufungsentscheidung und einer höchstrichterlichen Entscheidung heraus, noch stellt er solche einander als abweichend gegenüber. Er rügt lediglich die unrichtige Anwendung von - von ihm in bestimmter Weise ausgelegter - Verfassungsrechtsprechung durch das Berufungsgericht. Bei der Bewertung der beiden (Kammer)Beschlüsse des BVerfG vom 28.9.2010 (*1 BvR 1660/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 11*) und 6.9.2010 (*1 BvR 739/08, SozR 4-2500 § 229 Nr 10*) berücksichtigt der Kläger vor allem nicht, dass beiden Beschlüssen - anders als er meint - gerade Fälle einmaliger Kapitalzahlungen (Kapitaleistungen) zugrunde lagen; das ergibt sich aus den "Gründen I" der Beschlüsse sowie den Tatbeständen der überprüften BSG-Urteile vom 12.12.2007 (*B 12 KR 2/07 R und B 12 KR 6/06 R*). Mit diesem Befund hätte er sich vertieft auseinandersetzen müssen.



- 9 2. Auch hinsichtlich der anderen, von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe erfüllt der Kläger die Begründungsanforderungen nicht. Weder erläutert er (überhaupt) seine Behauptung, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) habe (vgl S 1 der *Beschwerdebegründung*) noch bezeichnet er in der erforderlichen Weise einen entscheidungserheblichen Mangel des Berufungsverfahrens (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Insoweit reicht der bloße Hinweis auf eine "massive Nichtbeachtung von Paragraphen des SGG" und die Aufzählung von Vorschriften für das Gerichtsverfahren nicht aus (vgl S 2 der *Beschwerdebegründung*).
- 10 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 11 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)